

Barbara Stamm
Vorsitzende des Verwaltungsrats



Telefon: 089 5900-2196
Telefax: 089 5900-2096
E-Mail: gremienbuero@brnet.de

European Commission
Directorate-General for Competition
Consultation (Broadcasting)
State aid Registry
B-1049 Brussels

stateaidgreffe@ec.europa.eu

München, 12.1.2009

Entwurf der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 4.11.2008

Stellungnahme des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks vom 12. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks vom 12. Januar 2009 zum Entwurf der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 4.11.2008.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Stamm

Anlage

**Stellungnahme des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks
vom 12. Januar 2009
zum Entwurf einer neuen Beihilfemitteilung der Kommission der Europäischen
Gemeinschaft vom 4. November 2008 über die Anwendung der Vorschriften
über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

Der Entwurf einer neuen Beihilfemitteilung der Kommission befasst sich u.a. mit der Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags.

In RdNr. 69 stellt die Mitteilung fest: ein "Aufsichtsgremium dürfte seiner Aufgabe nur gerecht werden können, wenn es sich dabei um eine externe Stelle handelt, die von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist".

1. Diese Formulierung und die damit zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist mit der Entscheidung der Kommission vom 24. April 2007 nicht vereinbar und begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Die Entscheidung der Kommission vom 24. April 2007 bezieht sich u.a. auf die Zusage Deutschlands, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dazu zu verpflichten, für alle neuen und veränderten digitalen Angebote einen dreistufigen Test durchzuführen, der bestimmten, im Einzelnen formulierten Vorgaben entspricht (RdNr. 328). Die Kommission geht dabei von einer "Genehmigung durch die Aufsichtsgremien aus (RdNrn. 331, 332) und hält diese grundsätzlich für geeignet und ausreichend, sofern eine rechtsaufsichtliche Kontrolle sichergestellt ist (RdNrn. 332, 368 ff.). Das wird besonders deutlich in RdNr. 372, wo für zusätzliche digitale Angebote eine Genehmigung durch interne Kontrollorgane und die "Billigung" durch die Länder als ausreichend angesehen wird.

Demgegenüber sieht RdNr. 69 des Mitteilungsentwurfs vom 4. November 2008 die Kontrolle durch eine "externe Stelle" vor, die im Wesentlichen darüber definiert wird, dass sie von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist.

2. Auch zum Entwurf der Beihilfemitteilung selbst steht Randnummer 69 im Widerspruch. Zutreffend unterscheidet nämlich Randnummer 62 des Entwurfs zwischen einer "externen Stelle", die von der Leitung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist, und einem Aufsichtsgremium als "eine zur öffentlich-recht-

lichen Rundfunkanstalt gehörende Stelle". Auch diese letztgenannte, definitionsgemäß nicht "externe" Stelle wird in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Kommission von 24. April 2007 als grundsätzlich geeignet dafür angesehen, die im Mitteilungsentwurf näher dargelegte Prüfung durchzuführen, wenn die Unabhängigkeit von der Leitung der Rundfunkanstalt sichergestellt ist und die dafür erforderlichen Maßnahmen getroffen sind (RdNr. 62 I - IV).

Die Kontrolle durch ein Organ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, einer "zur öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gehörenden Stelle", die - wie in Deutschland - nicht von der Leitung der Rundfunkanstalt abhängig ist, sondern der gerade die Kontrolle des Intendanten als Leiter der Rundfunkanstalten obliegt, kann damit jedenfalls nicht, wie in RdNr. 69 des Mitteilungsentwurfs vorgesehen, als unzureichend für die Durchführung des in den RdNr. 56 ff. angesprochenen dreistufigen Verfahrens angesehen werden.

3. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass sich "Verfahrensvorkehrungen" bei der Kontrolle der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und der Einhaltung der publizistischen Qualitätsstandards in Deutschland an der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG normierten Rundfunkfreiheit in der Form auszurichten haben, die sie in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt in der Entscheidung vom 11. September 2007, gefunden hat. Nach dem Grundsatz der Staatsfreiheit ist damit auch eine Kontrolle der Programmqualität durch staatliche Instanzen nach deutschem Verfassungsrecht ausgeschlossen.

In RdNr. 107 fordert der Entwurf der Beihilfemitteilung geeignete Mechanismen zur Verhinderung unangemessener Marktverzerrungen und zur Kontrolle des Marktverhaltens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Mitteilung geht insoweit von einer "von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängigen externen Stelle" als Aufsichtsgremium aus (RdNr. 107 Sätze 3 und 4).

Auch die in dieser Formulierung zum Ausdruck kommende Auffassung widerspricht aus den bereits oben zu RdNr. 69 genannten Gründen sowohl der Entscheidung der Kommission vom 24. April 2007 wie auch RdNr. 62 des Mitteilungsentwurfs selbst. Die in RdNr. 107 angesprochene Kontrolle erfolgt nach der Rechts- und Verfassungslage in Deutschland durch die von der Leitung der Rundfunkanstalt unabhängigen Rundfunk- und Verwaltungsräte.